

Wahlordnung des Seniorenbeirates der Gemeinde Appen

Aufgrund des § 6 Absatz 1 der Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Appen vom 01.07.2019 wird folgende Wahlordnung des Seniorenbeirates der Gemeinde Appen erlassen:

§ 1

Versammlungen der Seniorinnen und Senioren

1. Die Versammlungen der Seniorinnen und Senioren sind öffentlich.
2. Es wird dazu von der oder dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und einer Ladungsfrist von 14 Tagen eingeladen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung sind ortsüblich bekanntzumachen.

§ 2

Versammlungen zur Wahl des Seniorenbeirates

1. Ihre Wahlzeit beträgt 5 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Seniorinnen und Senioren anwesend sind. Sofern eine Versammlung nicht beschlussfähig ist, muss zu einer neuen Versammlung spätestens nach einem Monat unter Wahrung der Ladungsfrist gemäß § 10 Absatz 2 GO eingeladen werden. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
3. Stimm- und Wahlberechtigt sind nur die Seniorinnen und Senioren, die das 60. Lebensjahr vollendet, die sich ausgewiesen und in die Anwesenheitsliste eingetragen haben.
4. Die Versammlung hat die Mitglieder zum Beirat (§ 4 der Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Appen) zu wählen.

§ 3

Der Wahlausschuss

1. Zu der Versammlung ist rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat vor Ablauf der Wahlperiode einzuladen.
2. Gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Appen leitet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und im Verhinderungsfall eine von ihm benannte Person die Wahlversammlung. Sie/Er benennt aus den nicht kandidierenden Anwesenden einen Wahlausschuss.
3. Er besteht aus 3 Personen, und zwar einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter, einer Stimmzählerin oder einem Stimmzähler und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer.
4. Niemand hat das Recht, Wahlleiter/in oder Wahlhelfer/in für ein Amt zu sein, um das sie/er sich bewirbt.
5. Einzelheiten des Wahlverfahrens bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.
6. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übernimmt zur Durchführung der Wahl die Leitung der

Versammlung. Sie oder er fordert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf, Vorschläge für die Wahl zum Beirat zu machen. Vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber, die sich zur Wahl stellen, werden in alphabetischer Reihenfolge (Nachname, Vorname) auf einem Stimmzettel, der mindestens 8 Namen enthalten soll, aufgeführt. Stellen sich weniger als 8 Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung, so beschließt die Versammlung über die Zulässigkeit des Wahlverfahrens.

7. Jede und jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel. Die Wahlberechtigten dürfen bis zu 7 Personen durch Ankreuzen wählen.
8. Die Stimmzettel werden durch die Stimmzählerinnen und Stimmzähler eingesammelt und unter Leitung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters ausgezählt.
9. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 4

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

1. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis der Versammlung bekannt.
2. Über die Wahlhandlung und die Wahlergebnisse ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer eine Wahlniederschrift zu fertigen, die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
3. Die Wahlniederschrift und die Wahlunterlagen sind von der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses an die Amtsverwaltung zu übergeben. Eine Abschrift der Wahlniederschrift erhält der Vorstand des neuen Seniorenbeirates.
4. Die Wahlprüfung wird durch den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde vorgenommen, der zu diesem Zweck die Wahlunterlagen einsehen kann.

§ 5

Wahl des Vorstandes

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der 1. Sitzung (konstituierende Sitzung) nach der Beiratswahl.
2. Die gewählten Mitglieder des Beirates, wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
3. Die/Der Vorsitzende und die/der Stellvertreter sind durch Wahlzettel in geheimer Abstimmung zu wählen.
4. Die Wahl zum Schriftführer kann durch eine offene Abstimmung erfolgen.
5. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
6. Wird von den Bewerbern die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, muss eine Nachwahl durchgeführt werden.
7. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein Losverfahren.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung des Seniorenbeirates der Gemeinde Appen tritt zum 02.09.2019 in Kraft.

Die Geschäfts- und Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Appen vom 25.03.2008 tritt damit außer Kraft.

Appen, den 02.09.2019

Ingrid Wentorp

Vorsitzende